



Sehr geehrte Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer!

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg möchte aufgrund vermehrter Anfragen aus der Bevölkerung zum Thema Hundehaltung folgende Informationen in Erinnerung rufen:

Allgemeine Anforderung für das Halten von Hunden gemäß § 1 NÖ Hundehaltegesetz

- Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.
- Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

Führen von Hunden gemäß § 8 NÖ Hundehaltegesetz

- Der Halter oder die Halterin eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.
- Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.
- An den oben genannten Orten müssen Hunde an der Leine **oder** mit Maulkorb geführt werden.
- Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde sind an den oben genannten Orten immer mit Maulkorb **und** Leine zu führen.

§ 4 NÖ Hundeabgabegesetz

Gem. § 4 NÖ Hundeabgabegesetz ist der Erwerb eines Hundes **binnen einem Monat** durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Diese Hundemarken behalten ihre Geltung bis zu Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhandengekommen oder verstorben ist.

Bei Abmeldung eines Hundes ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist, in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundemarke zu erstatten. Etwaige Bescheinigungen sind der Abmeldung beizuschließen (z.B. Bestätigung von Tierärzten, Tierheimen, Exekutivorganen u.ä.). Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter. Die Evidenthaltung der Hunde und die Vorschreibung der Hundeabgabe erfolgt im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Zugrundelegung der einlangenden An- und Abmeldungen.

Die Hundeabgabe ist jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne Aufforderung zu entrichten.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Zurückführung entlaufener Hunde an deren Besitzer nur dann möglich ist, wenn die Tiere mit der Hundemarke gekennzeichnet sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Termine darf dringendst empfohlen werden. Die NICHTMELDUNG und NICHTKENNZEICHNUNG von Hunden ist strafbar!

Weitere Informationen erteilt das Abgabnamt, 3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 1, Tel. 02243 / 444 - 230.

Hundekotsackspender:

Um die Hundebesitzer zu animieren, den Kot ihres Hundes selbst wegzuräumen und dadurch Verschmutzungen von Grünflächen, Gehsteige und -wege durch Hundekot Abhilfe zu verschaffen, hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg in den letzten Jahren insgesamt 40 Sackspender zur Hundekotbeseitigung aufgestellt. Durch diese Sackspender, bei denen sofort Säcke und Mülltonnen zur Verfügung stehen, soll die Entsorgung eine zusätzliche Erleichterung darstellen. Bei der Auswahl der Standorte wurden auch die Wünsche und Vorschläge aus der Bevölkerung wahrgenommen.